

# Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

## Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 25.03.2025 und des Senats vom 31.03.2025

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (zuletzt geändert durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 03.09.2024 und des Senats vom 30.09.2024) wird **mit Wirkung ab 01.04.2025** wie folgt geändert:

### 1) § 47 wird folgendermaßen geändert:

#### a) Abs. 2 Ziffer 3 letzter Halbsatz lautet wie folgt:

„diese Fristen sind so zu setzen, dass die Wahlkarten spätestens zum Zeitpunkt des Wahlschlusses des letzten Wahltages bei der Wahlkommission eintreffen.“

*(Bessere Handhabbarkeit für die Wahlkommission. Bisher steht eine fixe Uhrzeit in der Satzung.)*

#### b) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 3 durch folgende Passage ersetzt:

„Weiters ist der zur Briefwahl zugelassenen Person mitzuteilen, dass sie anstelle einer persönlichen Abholung auch die Möglichkeit hat, dem Senatsbüro eine unterschriebene Vollmacht zu übermitteln, in der eine bestimmte Person zur Abholung benannt wird. Falls die so benannte abholungsberechtigte Person doch nicht zur Verfügung steht, kann die zur Briefwahl zugelassene Person durch eine neue Vollmacht die bisherige Vollmacht widerrufen und eine andere bestimmte Person zur Abholung benennen. Der zur Briefwahl zugelassenen Person bzw. der abholungsberechtigten Person ist nach dem Nachweis der Identität und nach Übernahmebestätigung eine Mappe mit den Briefwahlunterlagen auszufolgen.“

*(Mehrfach geäußelter Wunsch. Bisher ist nur die persönliche Abholung vorgesehen.)*

### 2) § 52 wird folgendermaßen geändert:

a) In Abs. 1 lit. c wird das Wort „Erlassung“ durch die Wortfolge „Vorbereitung der Erlassung“ ersetzt. *(Präzisierung.)*

b) Die Absätze 5 und 6 entfallen. *(Teilweise redundant, teilweise im falschen Paragraphen.)*

### 3) In § 60 lauten die Absätze 2 und 3 wie folgt:

„(2) Die Hauptaufgabe der SenatStuKo ist die Vorbereitung der Erlassung und Abänderung von Curricula sowie deren regelmäßige Evaluierung.

(3) Die SenatStuKo hat zur Erarbeitung von Curricula-Entwürfen nach fachlichen Gesichtspunkten Fachstudien-Arbeitsgruppen einzusetzen.“

*(Die bisherigen Inhalte sind redundant und werden sinngemäß gegen jene Passagen getauscht, die aus § 52 entfernt werden.)*

### 4) § 61 wird folgendermaßen geändert:

a) In Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „Erlassung“ durch die Wortfolge „Vorbereitung der Erlassung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Beratung der“.

*(Präzisionen.)*

**5) In § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die SenatStuKo kann“ durch „Die SenatStuKo hat“ ersetzt.**

*(Präzisierung.)*

**6) § 64 wird folgendermaßen geändert:**

**a) In Abs. 1 Ziffer 2 wird die Wortfolge „aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten“ durch „aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderen tertiären Bildungseinrichtungen“ ersetzt.**

*(Präzisierung betreffend freie Wahlfächer.)*

**b) Abs. 2 lautet wie folgt:**

„Die Typen der Lehrveranstaltungen werden durch eine Richtlinie des Senats geregelt.“

*(Anpassung an die neue Curricula-Struktur.)*

**7) § 65 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:**

**a) In Ziffer 3 entfällt die Wortfolge „der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen sowie“.**

*(Anpassung an die neue Curricula-Struktur.)*

**b) In Ziffer 9 wird die Wortfolge „aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen“ durch „aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderen tertiären Bildungseinrichtungen“ ersetzt.**

*(Präzisierung betreffend freie Wahlfächer.)*

**c) Ziffer 11 entfällt.**

*(Anpassung an die neue Curricula-Struktur.)*

**8) In § 65 Abs. 2 Ziffer 1 entfällt die Wortfolge „Lehrveranstaltungen und“.**

*(Anpassung an die neue Curricula-Struktur.)*

**9) § 73 Abs. 1 lautet wie folgt:**

„Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der Module festzulegen. Die Modul-Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise dargestellt und den Studierenden zugänglich gemacht.“

*(Anpassung an die neue Curricula-Struktur.)*

**10) § 93 Ziffer 2 lautet wie folgt:**

„Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gemäß § 65 Abs. 1 Z 9 an allen anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten sowie die an der jeweiligen Bildungseinrichtung festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen;“

*(Präzisierung betreffend freie Wahlfächer.)*